

1. Änderung der Ortsgestaltungssatzung der Stadt Wyk auf Föhr vom 08.06.2006

(Ortsgestaltungssatzung für das Gebiet der Wyker Altstadt zwischen Hafestraße (beidseitig), Badestraße (beidseitig), Feldstraße (Nordseite) und dem Strand.)

Aufgrund des § 84 Absatz 1 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2016 (GVOBl. Seite 369) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der z. Z. geltenden Fassung wird nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 06.04.2017 die folgende 1. Änderung der Ortsgestaltungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 2 Allgemeine Anforderungen wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

Bei Gebäuden, die am 11.05.2006 (Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses der Ortsgestaltungssatzung vom 08.06.2006) schon ein Teil des zulässigerweise errichteten Bestandes gewesen sind, können ausnahmsweise Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung zugelassen werden.

§ 3a Anbauten, Wintergärten, Nebengebäude wird eingefügt:

- (1) Für Anbauten, Wintergärten und Nebengebäude sind auch Holzbauweisen sowie Abweichungen vom § 8 (Dächer, Dachneigung) zulässig.
- (2) Für Anbauten in Gestalt von Wintergärten gelten nicht die §§ 5 (Wandöffnungen), 6 (Fenster und Markisen), 7 (Materialien u. a. von Wänden und Dacheindeckungen) und 8 (Dächer) der Satzung.

Wintergärten sind in Skelettbauweise in den Materialien Holz und Metall zulässig. Die Profillbreite muss mindestens 15 cm betragen. Als Farbtöne sind zulässig weiß und grau sowie naturholzfarben. Als Material der Außenwände und der Dacheindeckung sind Glas und im Erscheinungsbild gleiche Kunststoffelemente zulässig.

§ 3b Windschutz und Sonnenschutzanlagen wird eingefügt:

- (1) Windschutzwände im Straßenraum sind zulässig, wenn sie die nachfolgend beschriebenen Vorgaben einhalten:
- Es wird eine Höhe von maximal 1,60 über Straßenniveau eingehalten.
 - Die Wandelemente müssen grundsätzlich durchsichtig sein. Nur im unteren Teilbereich ist bis zu einem Drittel der Gesamtfläche auch eine geschlossene Ausführung zulässig.
 - Die Wandelemente dürfen nur senkrecht zur Gebäudewand angeordnet sein. Ausnahmsweise ist eine Anordnung parallel zur Gebäudewand zulässig. Diese zuletzt genannten Wandelemente müssen in gesamter Höhe durchsichtig ausgeführt sein. Sie dürfen nur bis zu einer Länge von maximal einem Meter von jedem Eckpunkt der Windschutzanlage aus aufgestellt werden.
 - Die Länge der Windschutzanlage von der Hauswand aus darf nur bis zur bestehenden Regenrinne reichen bzw. bis zur Grenze der genehmigten Sondernutzungsfläche.
- (2) Sonnenschutzanlagen im Straßenraum sind zulässig in Gestalt von Markisen und Sonnenschirmen. Sonnensegel sind nur ausnahmsweise zulässig in strandnahen Bereichen. Eine Befestigung/Verankerung mit dem Boden ist nach Abstimmung mit der für die Stadt zuständigen Tiefbaubehörde zulässig.

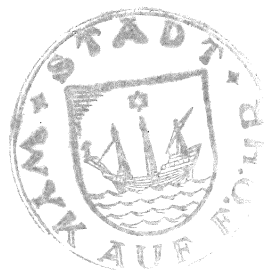
Sonnenschutzanlagen dürfen keine Werbungen beinhalten

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit der bewirkten Bekanntmachung in Kraft.

Diese 1. Änderungssatzung wird hier mit ausgefertigt.

Wyk auf Föhr, den 18.04.2017



Pand Raffelhüschen
Der Bürgermeister
Raffelhüschen